

## **Neue Vereinbarung zu den Gebühren für tierärztliche Leistungen im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nachdem es im Laufe des Jahres erfolgreiche Verhandlungen zwischen der Tierärztekammer Niedersachsen und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gegeben hat, wird es mit Wirkung zum 01.01.2025 erstmals seit 2006 wieder eine Vereinbarung zu den Gebühren für tierärztliche Leistungen im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen geben.

Hintergrund war die Anpassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte und die daraus resultierenden Kostensteigerungen für die Tierhalter, da die bisherige Beihilfe für die tierärztlichen Leistungen den Aufwand nicht deckte. Außerdem sollten die Biosicherheitsberatungen durch Tierärzte nach dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht in die Vereinbarung einbezogen werden. Eine umfassende Kostenübernahme soll die Motivation der Tierhalter zur Beschäftigung mit dem Thema Biosicherheit fördern.

Mit der geschlossenen Vereinbarung können in den meisten Fällen die anfallenden Kosten für Probenahmen, Impfungen und Beratungen, die im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, gedeckt werden. Eine zusätzliche Inrechnungstellung wird auf solche Fälle begrenzt, in denen durch die Organisation oder Struktur auf dem Betrieb ein deutlich höherer Zeitaufwand für die Verrichtung der Tätigkeit notwendig ist.

Die Vereinbarung sieht eine Abrechnung nach Zeit vor und basiert im Wesentlichen auf den Ansätzen der GOT, wobei bei den Probenentnahmen und Impfungen ein Stundensatz von 182,64 € brutto zu Grunde gelegt wird.

Die Vergütung besteht aus einer einmaligen Grundgebühr pro Kalenderjahr bei einer Impfmaßnahme oder Probenentnahme in Höhe von 107 € und richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Entnahmen bzw. Impfungen. Hier wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich 10 Blutprobenahmen bzw. 15 Impfungen pro 15 Minuten erfolgen.

Die Vergütung der Biosicherheitsberatungen erfolgt differenziert nach optierenden und pauschalierenden Betrieben. Da sich im ersten Fall der Tierhalter die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen kann, muss diese dem Tierhalter in Rechnung gestellt werden und ist in der Vergütung der TSK nicht enthalten, um einer Überkompensation vorzubeugen. Bei den pauschalierenden Betrieben wird eine Umsatzsteuer von 7 % in die Beihilfe einkalkuliert, weshalb der Beihilfesatz hier 181,90 € beträgt.

Folgende Beihilfen wurden vereinbart:

**1. Beihilfen für Probenahmen:**

- 107 € Grundgebühr einmal pro Kalenderjahr für die Anfahrt eines Betriebes, Vorbereitung, Probenversand, Rüstzeit, 5 Probenahmen inkl.;
- 45,66 € pro angefangene 15 Minuten; dabei wird von 10 Probenahmen pro 15 Minuten ausgegangen; die Zeit wird an Hand der Anzahl der genommenen Proben ermittelt;
- bei Zweitbesuchen im selben Kalenderjahr werden 45,66 € ohne Grundgebühr pro angefangene 15 Minuten übernommen.
- Ausnahme: Für Probenahmen im Rahmen des ASP-Früherkennungsprogramms bleibt es bei 25 € pro Bestandsbesuch.

**2. Beihilfen für Impfungen:**

- 107 € Grundgebühr einmal pro Kalenderjahr für die Anfahrt eines Betriebes, Vorbereitung, Rüstzeit, 15 Impfungen inkl.;
- 45,66 € pro angefangene 15 Minuten; dabei wird von 30 Impfungen pro 15 Minuten ausgegangen; die Zeit wird an Hand der Anzahl der geimpften Tiere ermittelt;

**3. Beihilfen für Biosicherheitsberatungen inklusive MAP-Verminderungsplan:**

- Für die Beratung wurde ein Stundensatz in Höhe von 170 € für steuerlich optierende und 181,90 € für pauschalierende Betriebe festgelegt. Darin enthalten sind die Vorbereitung, die Anfahrt und die Nachbereitung inklusive Erstellung des Biosicherheitsmanagementplans und der Beantragung der Beihilfe.
- Bei der ersten Biosicherheitsberatung beträgt die maximal vergütete Beratungszeit vier Stunden, bei der Evaluation eine Stunde.

Mit der neuen Gebührenvereinbarung werden die Kosten der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen in voller Höhe von der Tierseuchenkasse übernommen. Im Regelfall werden den Tierhaltern keine zusätzlichen Kosten für diese Maßnahmen entstehen und für die Tierärzte entfällt die doppelte Zahlungsverwaltung von TSK-Beihilfe und Tierhalteranteil für die Leistungsabrechnung.

Da die Tierseuchenkasse keine Umsatzsteuer ausweisen kann und die Zahlungen somit als Bruttobetrag ausgezahlt werden, muss die darauf entfallende Vorsteuer abgeführt werden.

Der Text der Gebührenvereinbarung ist beigelegt.